



An den Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Jan Kürschner MdL  
Düsternbrooker 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/640

30. November 2022

**Gesetzentwurf der SSW-Fraktion zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden  
(Drucksache 20/71)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine  
Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne war.

Dem Bund der Steuerzahler fehlt es an der fachlichen Kompetenz, zu juristischen  
und rechtstheoretischen Fragestellungen fundiert und detailliert Stellung nehmen zu  
können. Deshalb beschränken wir uns auf allgemeine Aussagen.

Der Gesetzentwurf greift eine sehr grundsätzliche rechtspolitische Fragestellung auf.  
Gerade auch aus unserer satzungsgemäßen Perspektive des Verbraucherschutzes  
haben wir große Sympathie für das Bestreben, eine Individualverfassungsbe-  
schwerde in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung aufzunehmen. Denn  
letztlich ist es politisch nur konsequent, denjenigen, die durch in die Verfassung auf-  
genommene Grundrechte geschützt werden sollen, auch die Möglichkeit einer ge-  
richtlichen Überprüfung zu geben, wenn sie sich in diesen Rechten verletzt fühlen.  
Grundrechte zu beschließen, bei denen die Rechteinhaber keine Möglichkeit haben,  
sich gegen Verletzungen zu wehren, sind dagegen „zahnlose Tiger“. Führt man die-  
sen Gedanken jedoch zu Ende, dann muss zwangsläufig die Verfassungsbe-  
schwerde gegen alle in der Landesverfassung enthaltenen Grundrechte möglich  
sein. Eine Auswahl von Grundrechten, gegen die eine Beschwerde möglich ist, ist  
dagegen genauso inkonsequent wie der völlige Verzicht auf eine Individualverfas-  
sungsbeschwerde und bleibt zudem willkürlich. Daher raten wir zu dem Prinzip „ganz  
oder gar nicht“.

Die Definitionen von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist zudem  
höchst problematisch. Denn auch in diesem Punkt unterliegt die Rechtsprechung der  
Verfassungsgerichte einer Entwicklung. In der rechtswissenschaftlichen Literatur gibt  
es keine einheitliche Auffassung darüber, welche Vorschriften der Schleswig-Holstei-

nischen Landesverfassung als Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht zu interpretieren sind. Insofern raten wir hier dazu, die Formulierung so offen zu gestalten, dass sie eine Entwicklung der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Meinung zulässt. Ansonsten müssten diese Vorschriften demnächst erneut angepasst werden.

Bei aller Begeisterung über die Stärkung der Bürgerrechte muss aber allen Entscheidungsträgern bewusst sein, dass diese dann auch in Anspruch genommen werden. Die tägliche Praxis auch in unserer Beratungstätigkeit zeigt, dass die Bereitschaft, sich gegen (vermeintliche) Ungerechtigkeit juristisch zu wehren, in der Gesellschaft deutlich gestiegen ist. Es besteht bei weiten Teilen der Gesellschaft sogar die naive Vorstellung, sich gegen jegliche Form von empfundener Ungerechtigkeit auf dem Rechtsweg wehren zu können. Insofern gehen wir davon aus, dass eine Einführung der grundsätzlich zu befürwortenden Individualverfassungsbeschwerde in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen Belastung für das Verfassungsgericht führen wird. Dieses müsste selbstverständlich zu einer besseren Ausstattung des Gerichtes führen. Insbesondere müssen aber Instrumente gefunden werden, die es ermöglichen, offensichtlich unberechtigte Verfassungsbeschwerden durch einfache Verfahrenswege abzuwehren. Das Landesverfassungsgericht darf nicht überlastet werden mit offenkundig aussichtslosen Verfahren. Daher raten wir dazu, die Regelungen zur Individualverfassungsbeschwerde anderer Bundesländer daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignete und in der Praxis bewährte Vorschriften enthalten, wie unberechtigte Beschwerden einfach abgewehrt und Doppelbefassungen zwischen Landes- und Bundesverfassungsgericht vermieden werden können.

Im Ergebnis halten wir den vorliegenden Antrag für noch nicht entscheidungsreif. Unter Beteiligung erfahrener Verfassungsrechtler und der betroffenen Gerichte sollte im Sinne einer „Best-Practice“-Lösung anderer Bundesländer ein umfassendes Individualverfassungsbeschwerderecht entwickelt werden. Die damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für das Landesverfassungsgericht sind die notwendige Folge einer Stärkung der Bürgerrechte.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann